

Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

vom 29. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)
beschliesst:

I. Zeitaufschreibesystem

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Gebühren, für die der Gebührentarif ohne Angabe von besonderen Bemessungskriterien einen Gebührenrahmen festlegt, sind grundsätzlich nach dem für das Geschäft benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand in der ganzen Verwaltung einheitlich zu erheben.

²Für Geschäfte mit generell nur unerheblich abweichendem Zeit- und Arbeitsaufwand kann die zuständige Amtsstelle (§ 6 Gebührentarif) eine Einheitsgebühr festsetzen. Solche Einheitsgebühren sind periodisch, mindestens aber bei jeder Neufestsetzung der Verwaltungskostenansätze nach § 3 Absatz 3 dieser Weisung, einer Überprüfung zu unterziehen.

§ 2 Zeit- und Arbeitsaufwand

Bei der Gebührenerhebung ist vom reinen Zeit- und Arbeitsaufwand je Geschäft auszugehen. Reisezeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Tarifstufen

¹Der erhobene Zeit- und Arbeitsaufwand ist je Stunde zu multiziplieren mit den in Tarifstufen festgelegten durchschnittlich verrechenbaren Verwaltungskosten anhand der Lohnklasse des betreffenden Sachbearbeiters oder der betreffenden Sachbearbeiterin.

²Die Tarifstufen werden vom Finanz-Departement aufgrund der periodischen Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten je Lohnklasse sowie unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen infolge der Besitzstandsregelung der BERESO wie folgt festgelegt:

- a) Tarifstufe 1: Durchschnitt der Lohnklassen 7 bis 12;
- b) Tarifstufe 2: Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 19;
- c) Tarifstufe 3: Durchschnitt der Lohnklassen 20 bis 24;
- d) Tarifstufe 4: Durchschnitt der Lohnklassen 25 bis 30.¹⁾

³Vorbehalten bleiben die Verwaltungskostenansätze für die Gebühren der Amtschreibereien nach §§ 6 und 7 dieser Weisung.

§ 4 Verwaltungskosten

Die verrechenbaren Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Besoldungsansätzen der betreffenden Lohnklassen, den nicht produktiven Arbeitskosten, den Sozialleistungen sowie den Verwaltungsgemeinkosten und werden vom Finanz-Departement periodisch ermittelt.

§ 5 Zuschläge und Abzüge

¹Die Zuschläge und Abzüge nach § 3 des Gebührentarifs sind zu begründen und dürfen die Hälfte der nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu erhebenden Gebühr nicht über- oder unterschreiten.

²Die im Gebührentarif festgesetzten Minimal- und Maximalgebühren sowie die besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Amtschreibereien (§ 7 dieser Weisung) bleiben vorbehalten.

II. Gebühren der Amtschreibereien

§ 6 Grundgebühr, Tarifstufen

¹Für die nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu erhebenden Gebühren der Amtschreibereien sind je nach notarieller oder nicht-notarieller Tätigkeit zwei Tarifstufen anwendbar.

²Die Tarifstufen nach § 3 dieser Weisung werden für die Amtschreibereien wie folgt festgelegt:

- a) Tarifstufe für notarielle Tätigkeiten: Durchschnitt der Lohnklassen 20 und 24;
- b) Tarifstufe für nicht-notarielle Tätigkeiten: Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 17.¹⁾

§ 7 Zuschläge und Abzüge

¹Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

- a) § 138 Abs. 1 GT
Erhöhung um 2 Promille des Reinvermögens, soweit das Reinvermögen mehr als Fr. 100'000.-- beträgt; Ermässigung um ¼, wenn das Reinvermögen weniger als Fr. 20'000.-- beträgt²⁾.
- b) § 139 GT:
Erhöhung um 2 Promille des Nachlasses, wenn der Nachlass Fr. 100'000.-- übersteigt.
- c) §§ 141, 142 Abs. 2, 3 und 4 sowie 144 und 145 GT:
 - Ermässigung um 1/4, wenn der Grundstückswert weniger als Fr. 20'000.-- beträgt;
 - Erhöhung um 2 Promille, soweit der Grundstückswert Fr. 100'000.-- übersteigt.¹⁾

d) § 148 Abs.1 GT:

Erhöhung um 2 Promille aller Zuschlagswerte.

e) für alle anderen Gebühren:

Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin.

²Der Zuschlag nach Absatz 1 darf das Doppelte der Grundgebühr nach § 6 in der Regel nicht überschreiten. Der Zuschlag beträgt höchstens das Dreifache der Grundgebühr, wenn der Interessewert (Reinvermögen oder Grundstückwert) 10 Mio Franken übersteigt².

³Für die Errichtung und Aufteilung eines Grundpfandes zusätzlich zu einem Grundgeschäft sind die Gebühren nach § 146 GT separat zu erheben, sofern dafür eine besondere Urkunde (Schuldbrief oder Grundpfandverschreibung) ausgestellt wird.

⁴Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt - auch bei gemeinschaftlichem Eigentum - grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäftes betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.

III. Gebührenpflichtige Auskünfte und Beratungen

§ 8 Schriftliche Auskünfte und Beratungen

¹Der Zeit- und Arbeitsaufwand für schriftliche Auskünfte und Beratungen ist unter Vorbehalt von § 11 dieser Weisung in jedem Fall mittels Gebühr zu erheben.

²Als schriftlich im Sinne dieser Weisung gelten auch Auskünfte und Beratungen mittels Telefax-Gerät.

§ 9 Mündliche Auskünfte und Beratungen

Der Zeit- und Arbeitsaufwand für eine mündliche Auskunft oder Beratung ist nur zu erheben, wenn diese gewerblich verwertet werden oder sofern dafür bei rein privaten Zwecken mindestens eine Stunde aufgewendet wird.

§ 10 In einem hängigen Verfahren

Mündliche Auskünfte und Beratungen in Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren werden mit dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Hauptgeschäftes erfasst und erhoben.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände usw.) haben für Auskünfte und Beratungen in der Regel keine Gebühr zu entrichten.

§ 12 Hinweis auf die Gebührenpflicht

Die um Auskunft oder Beratung ersuchenden Personen sind vor der Aufnahme der die Kostenfolge auslösenden Tätigkeit auf die Gebührenpflicht aufmerksam zu machen.

IV. Kostenvorschuss

§ 13 Pflicht zur Erhebung von Kostenvorschüssen

¹In allen Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist bei der Beschwerdeinstruktion unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall ein Kostenvorschuss einzufordern.

²In Vormundschafts- und Sozialhilfesachen kann von der Erhebung eines Kostenvorschusses abgesehen werden.

³Der Minimalansatz zur Einforderung des Kostenvorschusses beträgt unabhängig von der angerufenen Instanz je Beschwerdesache mindestens 300 Franken.

⁴Wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht, ist der Anspruch mit dem entsprechenden Formular der Gerichtsbehörden abzuklären.

V. Schlussbestimmungen

§ 13^{bis} Übergangsbestimmungen

Das Finanz-Departement setzt die Tarifstufen nach § 6 Absatz 2 anhand allfälliger Neueinreihungen im BERESO-Ombudsverfahren neu fest.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Weisung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

²Die Weisung zur Festsetzung von Amtschreiberegebühren vom 4. Februar 1986 ist aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Landammann: Staatschreiber:
Fritz Schneider Dr. Konrad Schwaller

1) § 3 Abs 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 lit. c und § 13^{bis} in der Fassung vom 30. April 1996, in Kraft ab 1. Juni 1996

2) § 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 in der Fassung vom 13. April 1999, in Kraft ab 1. Mai 1999